

Wochenschau 33/2026

Die Neuigkeiten aus dem Schönenberger Rathaus für die 33. Kalenderwoche, den 10. bis 16. August 2026.

Themen:

- 5. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth
- Erreichbarkeit der Schiedspersonen
- Stellenausschreibung der Gemeinde Ruppichteroth
- Feuerwehrfest in Ruppichteroth
- Not- und Bereitschaftsdienste

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth

Behörden müssen bestimmte Sachverhalte öffentlich bekannt geben. Kommunale Aufträge, Stellenausschreibungen oder Beteiligungen der Öffentlichkeit bei Baumaßnahmen gehören dazu. Amtliche Bekanntmachungen werden regelmäßig in die sogenannten Amtsblätter eingestellt. Bürgerinnen und Bürger in Ruppichteroth können diese Bekanntmachungen auch online auf www.ruppichteroth.de einsehen.

broeltal.de stellt die wöchentlichen Bekanntmachungen ganz oder teilweise auf der Homepage www.broeltal.de zur Verfügung. Alle Angaben ohne Gewähr.

Amtliche Bekanntmachung

5. Nachtrag

zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth vom 01.07.2026

1. Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 30.06.2026 den 5. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz entscheidet über:

- a) die Vergabe von Planungsaufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO
- b) die Dringlichkeitsbeschlüsse bei Bauvorhaben gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe h) – l) dieser Zuständigkeitsordnung.
- c) alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen) und der Beschlüsse über die Änderung von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB, die der Rat fassen muss. Das gleiche gilt für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Ortslagenabgrenzungssatzungen) und gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen).
- d) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größe, Wirkung oder Bedeutung eine erhebliche städtebauliche Relevanz aufweisen, mit Ausnahme der Zustimmungen nach § 36a BauGB, die zur Entscheidung auf den Bürgermeister gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe m) übertragen wurden (Vorlage V/WP16/0455 Rat 30.06.2026),
- e) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Gemeindemitteln nach dem Denkmalschutzgesetz bis zum Betrage von 5.000,00 EURO im Einzelfall.

§ 2

§ 12 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über

- a) die Abgabenveranlagung, d.h. die Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
- b) Widersprüche gegen die Abgabenveranlagung,

- c) die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrage von 15.000,00 EURO und ein Stundungszeitraum von 24 Monaten nicht überschritten wird,
- d) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrage von 5.000,00 EURO, sofern nicht die Betriebsleitung der Eigenbetriebe bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist,
- e) den Abschluss von Verträgen, durch die die Gemeinde die Erschließungslast oder die Herstellung von Erschließungsanlagen einem Dritten ganz oder teilweise überträgt (§ 124 Abs. 1 BauGB). Bei Landerwerb, der im Rahmen von Erschließungsverträgen kosten- oder lastenfrei an die Gemeinde erfolgt, handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- f) die Vergabe von Aufträgen bis einschl. 35.000,00 EURO,
- g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- h) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
- i) das Einvernehmen der Gemeinde für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 i.V.m. § 36 BauGB,
- j) das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 i.V.m. § 36 BauGB,
- k) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB,
- l) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 i.V.m. § 36 BauGB,

Falls der Bürgermeister sich in den Fällen der Buchstaben h) bis l) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens außerstande sieht, entscheidet zur Wahrung der Fristen der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses.

- m) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Bauvorhaben, die von geringem Umfang und geringer städtebaulicher Relevanz für die Gemeinde Ruppichterath sind (Vorlage V/WP16/0455, Rat 30.06.2026),
- n) die Ablehnung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a BauGB, sofern die Bauvorhaben nicht mit der Verwaltung vorabgestimmt wurden,
- o) der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen und dergleichen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes erforderlich sind,
- p) Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen im Werte bis 5.000,00 EURO, maximal 1.000 qm, als Geschäft der laufenden Verwaltung,
- q) die Aufstellung von Straßenleuchten nach den durch den Rat am 02.07.1992 beschlossenen Richtlinien für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß Ziffer 3a dieser Richtlinien.
- r) die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen unter Berücksichtigung der bei den Haushaltsberatungen der jeweiligen Jahre vom Rat bzw. Hauptausschuss vorgegebenen Rahmenbedingungen (Laufzeit, Tilgung, Dauer von Festzinsvereinbarungen).

§ 3

Die §§ 1 und 2 dieses Nachtrages treten am 01.07.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 5. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

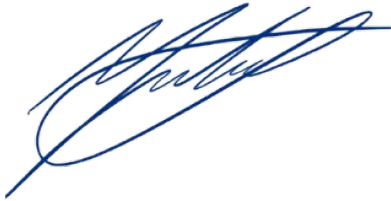
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 23. Juli 2026

Der Bürgermeister

Matthias Jedich



Allgemeine Presseinformation

Erreichbarkeit der Schiedspersonen

In der Zeit vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 31. August 2026 ist die Schiedsfrau, Frau Christina Ottersbach, nicht zu erreichen.

Die Vertretung in dem oben genannten Zeitraum übernimmt Herr Shanmugarajah Senthana, Harth, Auf der Harth 5, 53809 Ruppichteroth (Tel.-Nr.: 0163-3154209).

Ruppichteroth, den 17. Juli 2026
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Sascha Seuthe



Gemeinde Ruppichteroth

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Ruppichteroth sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich 3

eine Leitung für den gemeindlichen Bauhof (m/w/d).

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung erhalten Sie unter www.ruppichteroth.de/stellenausschreibungen.

Ruppichteroth, den 27. Juli 2026

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

Feuerwehrfest in Ruppichteroth

Wir laden euch herzlich zum Feuerwehrfest des Löschzugs Ruppichteroth für Samstag, 15. August, ein. Gefeierte wird am Feuerwehrhaus in der Dr.-Herzfeld-Straße. Der Eintritt ist natürlich frei.

Los geht es um 15 Uhr mit einem Familiennachmittag für die ganze Gemeinde. Freut euch auf die Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto und eine XXL-Hüpfburg. In diesem Jahr präsentieren wir auch eine spannende Schauübung der Jugendfeuerwehr sowie die exklusive Möglichkeit, das neue HLF des Löschzugs ausgiebig zu besichtigen.

Den ganzen Tag hat unsere Frittenbude geöffnet. Dazu gibt es Kaffee und Kuchen, Waffeln, Slush-Eis und frisches Popcorn. Ab 20 Uhr startet die Party im Gerätehaus samt Cocktailbar „Dörper Hölle“.

Wir freuen uns auf euch!

Allgemeine Presseinformation

Bereitschaftsdienste

Polizei-Notruf	110
Polizeibezirksdienststelle (Sankt-Florian-Straße 8)	02295-5425
Feuerwehr- und Rettungsdienst:	112
Krankentransporte	02241-19222

GEMEINDEWERKE RUPPICHTEROTH GMBH
-VER- UND ENTSORGUNGSBETRIEBE-

Störfall-Telefon-Nummer

0800-7766655

Unter den oben genannten Rufnummern erreichen Sie den Notdienst der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ruppichteroth über die Leitstelle des Aggerverbandes.

NOTDIENST STROM

Störfälle im Bereich der Stromversorgung melden Sie bitte dem zuständigen Netzbetreiber **Regionetz** unter der Telefonnummer **02295-90700100**.

Alternativ kann auch direkt die Störfallnummer **0241-413687187** des Netzbetreibers **Regionetz** genutzt werden.

NOTDIENST GAS

Bei Störfällen im Gasversorgungsnetz erreichen Sie den Störungsdienst der **RHEIN-SIEG-NETZ** GmbH unter der Telefonnummer **0800-6484848**.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Gemeinde Ruppichteroth

In der sprechstundenfreien Zeit erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst aller Fachrichtungen für den Rhein-Sieg-Kreis unter der

zentralen Rufnummer 116 117

ZAHNÄRZTE des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises

Telefonischer Ansagedienst zum **zahnärztlichen Notdienst: 01805-986700**

Die Notfalldienstzentrale für den gesamten rechtsrheinischen RSK ist folgendermaßen besetzt:

- wöchentlich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Morgens,
- mittwochs von 13.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr,
- freitags von 14.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr und
- an Samstagen, Sonntagen, sowie an Feiertagen, ganztägig.

INFORMATIONSZENTRALE FÜR VERGIFTUNGSFÄLLE

Universitätsklinik Bonn, Tel.-Nr.: 0228-19240

APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notdienst-Hotline

Alle Informationen zu den notdiensthabenden Apotheken gibt es telefonisch:
kostenlos aus dem deutschen Festnetz: **0800-0022833**
vom Mobiltelefon ohne Vorwahl: **22833** (Anruf oder SMS mit „apo“ oder der
fünfstelligen Postleitzahl; max. 69 Cent/Min/SMS)

Die 24-Stunden-Notdienstbereitschaft wechselt täglich um 9.00 Uhr morgens.

Aktuelle Notdienstpläne der Apotheken finden Sie auch im Internet unter
www.aknr.de

Ambulanter Hospizdienst Much e.V.

zuständig auch für Ruppichteroth

Beratung und Unterstützung von schwerstkranken Menschen und deren Angehörige
Tel.-Nr.: 02245-618090

ALZHEIMERSPRECHSTUNDE

kostenfrei

im Seniorenzentrum Siegburg

Friedrich-Ebert-Straße 16, 53721 Siegburg

Immer am 2. Mittwoch eines jeden Monats

um 16.30 bis 18.00 Uhr.

(Parkmöglichkeiten vorhanden)

Hier können in einer Gruppe von betroffenen Angehörigen Fragen zu Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen erörtert werden. Begleitung: ein Facharzt der Praxis Fetinidis, Kelzenberg und Sarkessian und Fachkraft des Hauses.

Ansprechpartnerin: Frau Körner: Tel.-Nr.: 02241-25042000

Multiple Sklerose

DMSG Betroffenen-Berater

Uwe Stommel - DMSG Betroffenen-Berater

Tel.-Nr.: 02295-902118

E-Mail: Uwe.Stommel@gmail.com

dmsg_nrw.de

Drogen-Suchthilfen

	Suchtkrankenhilfe des Caritasverbands für den Rhein-Sieg-Kreis e.V. Team Telefon Nummer: Tel.-Nr.: 02241-1209302
--	--

Weitere Informationen sind im Rathaus, Tel.-Nr.: 02295-4925, erhältlich.

SOZIALPSYCHIATRISCHES ZENTRUM

Sozialpsychiatrisches Zentrum Eitorf/Siebengebirge (SPZ)
in Trägerschaft des AWO Kreisverbands Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Die Angebote des SPZs richten sich an Menschen in seelischen Krisen oder mit psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörige.

Diese Angebote halten wir vor:

- Krisendienst und Beratungsstelle
- Angebote für ältere Menschen
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Offene Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten
- Eingliederungshilfe.

Für diese Städte und Gemeinden sind wir zuständig:

- Eitorf
- Windeck
- Ruppichteroth
- Neunkirchen-Seelscheid
- Much
- Königswinter
- Bad Honnef.

Unter diesen Kontaktdaten erreichen Sie uns, wenn Sie Fragen haben oder einen Beratungstermin vereinbaren wollen:

SPZ Eitorf/Siebengebirge
Spinnerweg 51-54
53783 Eitorf/Sieg
Tel.-Nr.: 02243-847580
Fax-Nr.: 02243-8475811
E-Mail: spz@awo-bnsu.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Und hier bieten wir offene Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für alle Interessierten an:

KoBe Eitorf:

Siegstraße 16, 53783 Eitorf/Sieg

Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

KoBe Ruppichterorth:

Wilhelmstraße 15, 53809 Ruppichterorth

Montag: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Freitag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

KoBe Königswinter:

Hauptstraße 109, 53639 Königswinter

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kontakt (Tel.-Nr.): 0172-7364635

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon ist das erste Beratungsangebot in Deutschland, das barrierefrei, kostenlos und vertraulich rund um die Uhr erreichbar ist. Die mehr als 60 Fachberaterinnen sind wie folgt erreichbar:

Tel.-Nr.: 08000-116016 sowie

über **Chat** und **E-Mail** auf der Website www.hilfetelefon.de.

Sie unterstützen jedoch nicht nur gewaltbetroffene Frauen, sondern beraten auch Familienmitglieder, Freunde und Fachkräfte. Jederzeit können Dolmetscherinnen für 15 Sprachen zugeschaltet werden.

Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

Jugendhilfezentrum für Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichterorth

Fachberatung Kindertagespflege

Pamela Billotin

Telefon 02247 9215-5546, Mo – Do 8:30 – 12:30 Uhr

pamela.billotin@rhein-sieg-kreis.de

Ausführliche Informationen zur Kindertagespflege finden Sie auf rhein-sieg-kreis.de/kindertagespflege.

Lotsenpunkt Ruppichterorth im ‚Café Alte Schule‘, Burgstr. 14, 53809 Ruppichterorth

Jeden 2. u. 4. Donnerstag / Monat von 15 – 17 h / telefonisch unter 015736532204 erreichbar. Kostenlose Beratung durch geschulte Soziallotsen. Ob es um finanzielle oder familiäre Probleme geht, um die Suche nach einem Kindergartenplatz oder einer Seniorenbetreuung, oder ob Hilfestellung beim Ausfüllen eines Antrages gefragt ist - die Lotsen helfen weiter. Sie kennen das Hilfenetz in Ruppichterorth und

Umgebung und arbeiten eng mit Fachdiensten wie der Allgemeinen Sozialberatung des SkF (Sozialdienst katholischer Frauen: Frau Zimmermann, 0175 5708636 jeden 2. U. 4. Do in Much, 9 - 12h) zusammen. Die Soziallotsen sind für jeden da - unabhängig von Konfession oder Weltanschauung. Ihre Hilfe macht auch an den Gemeindegrenzen nicht Halt.

Neubürgerbeauftragter

Persönlicher Ansprechpartner für alle Zugewanderten ist der Neubürgerbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Ludwig Neuber. Er bietet nach telefonischer Vereinbarung Sprechstunden an. Termine können mit ihm telefonisch unter der Tel.-Nr.: 02295-902318 oder 0160-8230810 oder per E-Mail an ludwig@neuber.de vereinbart werden.

Der Kontakt kann auch über das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises, -Der Landrat-, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Tel.-Nr.: 02241-132107, E-Mail: integration@rhein-sieg-kreis.de hergestellt werden.